

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 228

A n t r a g
von mehr als 20 Abgeordneten
der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
vom 6. September 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z
zur Carl-Zeiss-Stiftung Jena
vom

Um die volle Funktionsfähigkeit der Carl-Zeiss-Stiftung Jena wiederherzustellen, werden dieser entsprechend § 1 Abs. 1 des Treuhandgesetzes 20 % der Geschäftsanteile der Carl Zeiss Jena GmbH und der Jenaer Glaswerke GmbH zu einer Verwendung gemäß dem Stiftungsstatut übertragen.

Die übrigen Anteile verbleiben bei der Treuhand mit der Zweckbindung der Sanierung der genannten Betriebe.

Edo Maschke

J. Maschke

L. Götter

L. Müller

Martin Götter

H. P. Bahr

Uwe Götter

G. Götter

H. Götter

Ernst Haack

H. Haack

W. Haack

J. Haack

M. Haack

F. Haack

H. Haack

H. Haack

H. Haack

H. Haack

H. Haack

Högl

H. Högl

G. Högl

Begründung:

In Vorbereitung der Umwandlung der Betriebe VEB Carl Zeiss JENA und VEB JENAer GLASWERK in Kapitalgesellschaften auf der Grundlage des "Beschlusses vom 1. 3. 1990 zur Gründung der Treuhandanstalt" wurde der Antrag gestellt, die Geschäftsanteile beider zu gründenden GmbH's in das Eigentum der Carl-Zeiss-Stiftung Jena zu überführen. Vorausgegangen waren Anträge an den Ministerpräsidenten der DDR vom 29. 1. 1990 und vom 9. 5. 1990. Diesem Anliegen wurde mit der Umwandlung beider Betriebe am 29. 6. 1990 nicht gefolgt.

Die Carl-Zeiss-Stiftung Jena wurde lediglich als Beauftragter der Treuhandanstalt für die Carl Zeiss JENA GmbH und die JENAer Glaswerke GmbH eingesetzt. Diese Verfahrensweise wurde mit Schreiben des Ministerpräsidenten der DDR vom 28. 6. 1990 "bis zur endgültigen Entscheidung" bestätigt.

Mit dem Antrag auf Überführung der genannten Betriebe in das Eigentum der Carl-Zeiss-Stiftung Jena werden grundlegende Fragen der Existenz beider Unternehmen sowie der Carl-Zeiss-Stiftung berührt: Träger der Namens- und Warenzeichen ist die Carl-Zeiss-Stiftung, deren Existenz statutengerecht nur durchsetzbar ist, wenn sie die wirtschaftlichen Unternehmungen Carl Zeiss JENA und JENAer Glaswerke in ihrem Eigentum umfaßt. Die Namens- und Warenzeichenrechte, die Existenz der Carl-Zeiss-Stiftung Jena in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Ausstrahlung ist dauerhaft nur durch Herstellung dieser Einheit sicherbar und ist demzufolge von hoher wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung.

Darüber hinaus wurde in den Verhandlungen mit der sich nach 1945 in Heidenheim/Baden-Württemberg gebildeten Carl-Zeiss-Stiftung deutlich, daß eine ausgewogene Lösung zur Existenz der Carl-Zeiss-Stiftung nur erreichbar ist, wenn auch in Jena die Carl-Zeiss-Stiftung Eigentümer beider Betriebe ist.

Diese Problematik wurde am 18. 7. 1990 im Wirtschaftsausschuß der Volkskammer beraten. Im Ergebnis wurde das Anliegen auf Überführung des Eigentums der Unternehmen Carl Zeiss JENA GmbH und JENAer Glaswerke GmbH in die Carl-Zeiss-Stiftung Jena unterstützt. Die Unterzeichneten wurden aufgefordert, das Anliegen erneut der Treuhandanstalt vorzutragen.

Dieser Empfehlung folgend fanden auf Ersuchen des Magistrats der Stadt Jena, des Betriebsrates der Carl Zeiss JENA GmbH und einer unabhängigen Parteikommission und einer Initiative von mehr als 60 Abgeordneten aller Fraktionen der Volkskammer der DDR mehrere Gespräche bei der Treuhand statt.

In deren Ergebnis entstand eine Beschlußvorlage, die dem Anliegen des Gesetzes entspricht. Diese wurde aber bis heute nicht bestätigt. Vorliegender Gesetzesentwurf soll die volle Funktionsfähigkeit der Carl-Zeiss-Stiftung Jena wiederherstellen.

Die Unterzeichnenden gehen dabei aus vom primären Ziel des Treuhandgesetzes

- die Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler Unternehmen herzustellen und somit Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.
- vorrangig das Treuhandvermögen für die Strukturanpassung der Wirtschaft zu nutzen

und von der Tatsache, daß mit der angestrebten Übertragung der Geschäftsanteile keine Situation geschaffen würde, die als Präzedenzfall gegen die Prinzipien der gemeinsamen Regierungserklärung vom 15. Juni 1990 zur Regelung offener Vermögensfragen dienen könnte, da es ohnehin keine weiteren Fälle der Enteignung von vergleichbaren stiftungseigenen Wirtschaftsunternehmen im Gebiet der DDR gibt und das Statut der Zeiss-Stiftung die Verfügbarkeit über das Vermögen derselben klar definiert.